

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1963	Nummer 163
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
9221	21. 11. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Musteranlagen zur Sicherung und Lenkung des Straßenverkehrs	2114
923	18. 11. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erhebung von Verwaltungsgebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet des entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Straßenpersonenverkehrs	2114
9231	22. 11. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Grenzüberschreitender entgeltlicher oder geschäftsmäßiger Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 52, 53 PBefG); hier: 1 Verfahren bei Anträgen deutscher Unternehmer 2 Verfahren bei Anträgen ausländischer Unternehmer 3 Erteilung von einszeitigen Erlaubnissen 4 Kleiner Grenzverkehr	2121

9221

**Musteranlagen zur Sicherung und Lenkung
des Straßenverkehrs**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1963 — V/B 3 — 70—03 — 42 63

Mit RdErl. v. 5. 8. 1963 (MBI. NW. S. 1510 / SMBI. NW. 9221) habe ich Grundsätze über die Errichtung von Musteranlagen zur Sicherung und Lenkung des Straßenverkehrs bekanntgegeben. Bei der Vergabe und Abrechnung der hierzu notwendigen Aufträge bitte ich, künftig wie folgt zu verfahren:

Nach Zuweisung der auf Grund der Kostenvoranschläge erforderlichen Haushaltssmittel an den zuständigen Regierungspräsidenten vergibt der zuständige Baulastträger die notwendigen Arbeiten im Auftrag und zu Lasten des Landes. Die anfallenden Rechnungen werden sodann, vom Baulastträger mit Richtigkeitsbescheinigung und Feststellungsvermerk versehen, dem Regierungspräsidenten zur Bewirkung der Zahlung zugeleitet.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Jahresabschluß bitte ich, beschleunigt nach dieser Regelung zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBI. NW. 1963 S. 2114.

923

**Erhebung von Verwaltungsgebühren
für Maßnahmen auf dem Gebiet des entgeltlichen
oder geschäftsmäßigen Straßenpersonenverkehrs**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 11. 1963 — V/E 3 — 39—61 — 38 63

1. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Straßenpersonenverkehrs richtet sich

im Straßenbahn-, Obusverkehr, Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und bei den Sonderformen des Linienverkehrs nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380) i. d. F. der Verordnung v. 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557) — SGV. NW. 2011 —

und

im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen nach der Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr v. 27. November 1936 (RGBl. I S. 996).

2. Da die Anwendung der Gebührenvorschriften, soweit sie Rahmengebühren enthalten, zu einer unterschiedlichen Gebührenfestsetzung durch die Genehmigungsbehörden geführt hat, bitte ich, um eine möglichst einheitliche Gebührenerhebung in gleich-

gelagerten Fällen zu gewährleisten, ab sofort die Verwaltungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Richtsatzkatalog festzusetzen. Die darin enthaltenen Richtsätze sind im wesentlichen denen angeglichen, die in den anderen Bundesländern für die gleichen Amtshandlungen erhoben werden. Abweichungen von den im Richtsatzkatalog enthaltenen Sätzen sollen deshalb nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.

3. Gebühren bei Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung und für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Angelegenheiten des Straßenbahn-, Obusverkehrs, Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen und der Sonderformen des Linienverkehrs sind im Richtsatzkatalog nicht aufgenommen. Sie richten sich nach den Vorschriften der §§ 7, 9 AVwGebO NW.

4. Ferner ist folgendes zu beachten:

- 4.1 Die in den Gebührenvorschriften enthaltenen Mindest- und Höchstsätze, die je nach der beantragten Verkehrsart und -form unterschiedlich sind und die jeweils für ein und dasselbe Genehmigungsverfahren geiten, dürfen nicht unter- oder überschritten werden.

Beispiele:

- 4.11 Wird in ein und demselben Genehmigungsverfahren die Genehmigung zur Ausübung eines Verkehrs mit Kraftdroschken (Taxen) für 5 Kraftdroschken gleichzeitig erteilt, so darf die nach lfd. Nr. 6.21 und 6.22 des Richtsatzkataloges festzusetzende Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr die Verwaltungsgebühr (Höchstgebühr) von 100,— DM nicht überschreiten.

- 4.12 Wird in ein und demselben Genehmigungsverfahren die Genehmigung zur Ausübung eines Gelegenheitsverkehrs als Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen und zum Verkehr mit Mietomnibussen für 10 Kraftfahrzeuge gleichzeitig erteilt, so bestehen keine Bedenken, wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3b) der Vorläufigen Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr festgelegten Höchstsätze (300,— und 200,— DM) addiert werden. Die Verwaltungsgebühr ist in diesem Falle auf 500,— DM festzusetzen. Für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung des Gelegenheitsverkehrs als Ausflugsfahrten mit Kraftomnibussen und zum Verkehr mit Mietomnibussen für 9 Kraftfahrzeuge in ein und demselben Verfahren wäre somit in Anwendung der Richtsätze des als Anlage beigefügten Richtsatzkataloges (lfd. Nr. 5.11 und 5.12) eine Verwaltungsgebühr von 470,— DM zu erheben.

- 4.2 Soweit die Gebührenbestimmungen Festsätze enthalten, sind diese **nicht** im Richtsatzkatalog aufgeführt.

Der RdErl. v. 2. 12. 1960 i. d. F. v. 1. 12. 1961 (MBI. NW. S. 1851 / SMBI. NW. 923) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Richtsatzkatalog

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Straßenbahn-, Omnibusverkehr (Lfd. Nr. 56 des Gebührentarifs der AVwGebO NW)	
1.1	Festsetzung der Gebühren entsprechend der lfd. Nr. 56 Abschnitt I. des Gebührentarifs.	
1.2	Für die Feststellung und Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Anlagen als Folge von Neuordnungsmaßnahmen	20

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Lfd. Nr. 56 des Gebührentarifs der AVwGebO NW)	
2.1	Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren:	
2.11	*) für Kraftfahrzeuge über 25 Sitzplätze Grundgebühr 3,— DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Der Grundgebühr sind für jedes Fahrtenpaar 10 v. H. hinzuzurechnen. Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 8 Jahren vermindern sich die Gebühren entsprechend.	
2.12	*) für Kraftfahrzeuge bis zu 25 Sitzplätzen Grundgebühr 2,— DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Weitere Berechnung wie unter 2.11. Die Höchstgebühr soll 400,— DM nicht überschreiten.	
2.13	*) für Kraftfahrzeuge bis zu 9 Sitzplätzen Grundgebühr 1,— DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Weitere Berechnung wie unter 2.11. Die Höchstgebühr soll 300,— DM nicht überschreiten.	
2.2	Sonstige Gebühren für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen	
2.21	*) Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis	30
2.22	**) Genehmigung einer Erweiterung des Unternehmens Berechnung der Verwaltungsgebühren wie unter 2.11, 2.12 oder 2.13	
2.23	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen (z. B. Vermehrung der Fahrtenpaare, Einrichtung weiterer Haltestellen, Einsatz von Kraftfahrzeugen mit größerem Fassungsvermögen)	30
2.24	Zulassung von Ausnahmen	20

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung bzw. einstweiligen Erlaubnis nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Gebühren in voller Höhe zu erhöhen.

**) Die Gebühren sollen bei der endgültigen Entscheidung über den Antrag angerechnet werden. Bei wiederholter Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis für die gleiche Relation soll die Summe der Gebühren für die einstweilige Erlaubnis insgesamt die Gebühren für die endgültige Entscheidung nicht überschreiten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
3	Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Lfd. Nr. 56 des Gebührentarifs der AVwGebO NW)	
3.1	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren:	
3.11	Berufsverkehr	
3.1.11	*) für Kraftfahrzeuge über 25 Sitzplätze Grundgebühr 2,— DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Der Grundgebühr sind für das 2. und für jedes weitere Fahrtenpaar 10 v. H. hinzuzurechnen. Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 8 Jahren vermindern sich die Verwaltungsgebühren entsprechend. Die Höchstgebühr soll 200,— DM nicht überschreiten.	
3.1.12	*) für Kraftfahrzeuge bis zu 25 Sitzplätzen Grundgebühr 1,— DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Weitere Berechnung wie unter 3.1.11 Die Höchstgebühr soll 200,— DM nicht überschreiten.	
3.1.13	*) für Kraftfahrzeuge bis zu 9 Sitzplätzen Grundgebühr 0,50 DM für jeden angefangenen Streckenkilometer. Weitere Berechnung wie unter 3.1.11 Die Höchstgebühr soll 100,— DM nicht überschreiten.	
3.12	Schülerfahrten *) Berechnung der Verwaltungsgebühren wie unter 3.1.11, 3.1.12 oder 3.1.13	
3.13	Marktfahrten	
3.1.31	*) Für jede Relation bis zu 2 Fahrtenpaare innerhalb einer Woche	30
3.1.32	Für jedes weitere Fahrtenpaar innerhalb einer Woche	5
3.14	Theaterverkehr	
3.1.41	*) Für jede Relation bis zu 1 Fahrtenpaar innerhalb eines Monats	100
3.1.42	Für jedes weitere Fahrtenpaar innerhalb eines Monats	5
3.15	Ferienziel-Reiseverkehr	
3.1.51	*) Bis zu 300 Kilometer je Relation	30
3.1.52	*) Über 300 Kilometer je Relation	50
3.2	Sonstige Gebühren für alle Sonderformen des Linienverkehrs	
3.21	*) Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis	10
3.22	**) Genehmigung einer Erweiterung des Unternehmens in den Fällen 3.11 und 3.12 Berechnung der Verwaltungsgebühren wie unter 3.1.11, 3.1.12 oder 3.1.13 in den Fällen 3.13, 3.14 und 3.15	10
3.23	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen (z. B. Vermehrung der Fahrtenpaare, Einrichtung weiterer Haltestellen, Einsatz von Kraftfahrzeugen mit größerem Fassungsvermögen)	10
3.24	Zulassung von Ausnahmen	
3.24.1	Allgemeine Ausnahmen	20
3.24.2	Ausnahmen in Einzelfällen	5

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung bzw. einstweiligen Erlaubnis nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Gebühren in voller Höhe zu erheben.

**) Die Gebühren sollen bei der endgültigen Entscheidung über den Antrag angerechnet werden. Bei wiederholter Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis für die gleiche Relation soll die Summe der Gebühren für die einstweilige Erlaubnis insgesamt die Gebühren für die endgültige Entscheidung nicht überschreiten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	Zustimmung zu den Beförderungsentgelten für den Straßenbahn-, Obusverkehr und Liniенverkehr mit Kraftfahrzeugen (Lfd. Nr. 32 des Gebührentarifs der AVwGebO NW)	
4.1	Für die erstmalige Zustimmung zu den Beförderungsentgelten 50 v. H. der für die Erteilung der Genehmigung festgesetzten Gebühr Mindestgebühr	30
4.2	Für die Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte Bei einer zu erwartenden Jahresmehreinnahme	
4.21	bis 50 000 DM	30
4.22	bis 100 000 DM	100
4.23	bis 500 000 DM	200
4.24	bis 1 000 000 DM	300
4.25	über 1 000 000 DM	500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
5	Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (Ausflugsfahrten und Mietomnibusse) (Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. November 1936 — RGBI. I S. 996 —)	
5.1	Genehmigung für die Ausübung von Ausflugsfahrten mit Kraftfahrzeugen und zum Verkehr mit Mietomnibusen (kombiniert) bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:	
5.11	*) für das erste Fahrzeug	70
5.12	*) für jedes weitere Fahrzeug in ein und demselben Verfahren	50
5.2	Genehmigung für die Ausübung von Ausflugsfahrten mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:	
	Omnibusse	
5.21	*) für das erste Fahrzeug	50
5.22	*) für jedes weitere Fahrzeug in ein und demselben Verfahren	40
	Personenkraftwagen	
5.23	*) für das erste Fahrzeug	30
5.24	*) für jedes weitere Fahrzeug in ein und demselben Verfahren	20
5.3	Genehmigung für die Ausübung eines Verkehrs mit Mietomnibusen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:	
5.31	*) für das erste Fahrzeug	50
5.32	*) für jedes weitere Fahrzeug in ein und demselben Verfahren	40
5.4	Sonstige Gebühren für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (Ausflugsfahrten und Mietomnibusse)	
5.41	*) Genehmigung der Verwendung von Fahrzeugen des Linienverkehrs für den Gelegenheitsverkehr je Fahrzeug	5
5.42	**) Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen	30
5.43	Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebes auf einen anderen	30
5.44	Bei Ablehnung der Genehmigung	50 v. H. der für die bean- tragte Amts- handlung vorgesehe- nen Gebühr
5.45	Bei Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen die Genehmigung ablehnenden Bescheid	die Hälfte der nach lfd. Nr. 5.44 fest- gesetzten Gebühr
5.46	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5

*) Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Gebühren in voller Höhe zu erheben.

**) z. B. Austausch eines Fahrzeuges gegen ein größeres.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6	Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen [Kraftdroschken [Taxen] und Mietwagen] (Vorläufige Gebührenordnung für den Gelegenheitsverkehr vom 27. November 1936 — RGBI. I S. 996 —)	
6.1	Genehmigung für die Ausübung eines Verkehrs mit Kraftdroschken (Taxen) und eines Verkehrs mit Mietwagen (kombiniert) bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:	
6.11	*) für das erste Fahrzeug	50
6.12	*) für jedes weitere Fahrzeug in ein und demselben Verfahren	40
6.2	Genehmigung für die Ausübung eines Verkehrs mit Kraftdroschken (Taxen) bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:	
6.21	*) für das erste Fahrzeug	40
6.22	*) für jedes weitere Fahrzeug in ein und demselben Verfahren	30
6.3	Genehmigung für die Ausübung eines Verkehrs mit Mietwagen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren:	
6.31	*) für das erste Fahrzeug	40
6.32	*) für jedes weitere Fahrzeug in ein und demselben Verfahren	30
6.4	Sonstige Gebühren für den Gelegenheitsverkehr [Kraftdroschken [Taxen] und Mietwagen]	
6.41	**) Genehmigung einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Unternehmens und seiner Einrichtungen	30
6.42	Genehmigung zur Übertragung der Rechte und Pflichten oder des Betriebs auf einen anderen	30
6.43	Bei Ablehnung der Genehmigung	50 v. H. der für die bean- tragte Amts- handlung vorgesehe- nen Gebühr
6.44	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen die Genehmigung ablehnenden Bescheid	die nach lfd. Nr. 6.43 fest- gesetzte Gebühr
6.45	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	5

* Bei Neuerteilung der Genehmigung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sind die Gebühren in voller Höhe zu erheben.
**) z. B. Austausch eines Fahrzeuges gegen ein größeres.

9231

1. Grenzüberschreitender entgeltlicher oder geschäftsmäßiger Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 52, 53 PBefG)

- hier: 1 Verfahren bei Anträgen deutscher Unternehmer
 2 Verfahren bei Anträgen ausländischer Unternehmer
 3 Erteilung von einstweiligen Erlaubnissen
 4 Kleiner Grenzverkehr

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 11. 1963 — V E 3 — 34 — 00 — 43 63

Nach §§ 52, 53 PBefG erteilt der Bundesminister für Verkehr bei einem grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen — mit Ausnahme im **kleinen Grenzverkehr** — die erforderliche Genehmigung im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Behörde.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Kabinettsbeschuß v. 29. Mai 1961 den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als die in den Fällen der §§ 52 Abs. 2, 3 und 53 Abs. 2 PBefG zuständige Behörde bestimmt.

Für die Behandlung von Genehmigungsanträgen im grenzüberschreitenden Verkehr sind vom Bundesminister für Verkehr und den obersten Landesverkehrsbehörden folgende Richtlinien aufgestellt worden:

1 Anträge deutscher Unternehmer

1.1 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 42 PBefG)

1.11 in einem Bundesland

Der Antrag ist in der entsprechenden Anzahl auf dem vorgeschriebenen Formular (Anlage 1) bei der Behörde (Regierungspräsidenten) einzureichen, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat (s. RdErl. v. 7. 11. 1961 [SMBL. NW. 923]). Beginnt die Linie im Ausland, so gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzübergang erfolgt.

Die nach Absatz 1 zuständige Behörde führt das Anhörverfahren durch. Sie legt den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens sowie ihrer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung der obersten Landesverkehrsbehörde vor. Diese leitet den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens und mit ihrer Stellungnahme an den Bundesminister für Verkehr weiter. Die oberste Landesverkehrsbehörde soll dabei gleichzeitig dem Bundesminister für Verkehr die zuständige Aufsichtsbehörde benennen.

Der Bundesminister für Verkehr entscheidet über den Antrag für die deutsche Teilstrecke gegebenenfalls nach Benehmen mit den beteiligten ausländischen Genehmigungsbehörden. Die beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden werden vom Bundesminister für Verkehr über die getroffene Entscheidung unterrichtet.

1.12 in mehreren Bundesländern

1.11 Abs. 1 gilt entsprechend.

Die zuständige Behörde leitet den an der Linienführung beteiligten Behörden der anderen Bundesländer eine entsprechende Anzahl Mehrausfertigungen des Antrages zu.

Jede der beteiligten Behörden dieser Bundesländer hat das Anhörverfahren für ihren Bezirk durchzuführen und den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens und ihrer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung der obersten Landesverkehrsbehörde ihres Landes vorzulegen, die den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens und mit ihrer Stellungnahme an den Bundesminister für Verkehr weiterleitet. Als Aufsichtsbehörde soll die für den Ausgangspunkt der Linie zuständige Behörde benannt werden.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.11 Abs. 3.

1.2 Ferienziel-Reiseverkehr (§ 43 Abs. 2 PBefG)

1.21 in einem Bundesland

Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formular (Anlage 2) in der entsprechenden Anzahl bei der Behörde

(Regierungspräsidenten) einzureichen, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat (s. RdErl. v. 7. 11. 1961 [SMBL. NW. 923]).

Sofern auf Grund von internationalen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten über die Durchführung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen die Antragstellung an eine bestimmte Form gebunden ist, müssen bei der erstmaligen Antragstellung die entsprechenden Anträge¹⁾ zusätzlich dem Antrag für die deutsche Teilstrecke beigefügt werden. Ist einem Unternehmer die Genehmigung für die deutsche Teilstrecke für länger als ein Jahr erteilt worden, so hat er bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung den Antrag für die Teilstrecke im Ausland unmittelbar bei dem jeweiligen ausländischen Verkehrsministerium zu stellen. Falts solche Vereinbarungen nicht bestehen, ist der Antrag für die ausländische Teilstrecke unmittelbar dem jeweiligen ausländischen Verkehrsministerium zu übersenden.

Die nach Absatz 1 zuständige Behörde führt das Anhörverfahren durch. § 45 Abs. 4 Satz 2 PBefG ist zu beachten. Sie legt den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens und ihrer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung der obersten Landesverkehrsbehörde vor, die den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens und ihrer Stellungnahme an den Bundesminister für Verkehr weiterleitet.

Die oberste Landesverkehrsbehörde soll dabei gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde benennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.11 Abs. 3.

1.22 in mehreren Bundesländern

1.21 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Auch wenn durch den Ferienziel-Reiseverkehr der Bereich mehrerer Länder der Bundesrepublik berührt wird, führt lediglich die nach 1.21 Abs. 1 zuständige Behörde das Anhörverfahren durch. § 45 Abs. 4 Satz 2 PBefG ist zu beachten.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.21 Abs. 3 ff.

1.3 Berufsverkehr (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG)

Der Antrag ist auf vorgeschriebenem Formular (Anlage 3) in der entsprechenden Anzahl bei der Behörde (Regierungspräsidenten) einzureichen, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat (s. RdErl. v. 7. 11. 1961 [SMBL. NW. 923]). Beginnt die Linie im Ausland, so gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzübergang erfolgt.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.11 Abs. 2 ff. bzw. 1.12.

1.4 Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 PBefG)

Der Antrag ist formlos in der entsprechenden Anzahl bei der Behörde (Regierungspräsidenten) einzureichen, in deren Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat (s. RdErl. v. 7. 11. 1961 [SMBL. NW. 923]). Er muß die nach § 12 PBefG erforderlichen Angaben enthalten. Beginnt die Linie im Ausland, so gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzübergang erfolgt.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.11 Abs. 2 ff. bzw. 1.12.

1.5 Gelegenheitsverkehr (§ 52 Abs. 4 PBefG)

Der Antrag ist — sofern keine abweichende Regelung in den Vereinbarungen mit ausländischen Staaten vorgesehen ist — unmittelbar an das jeweilige ausländische Verkehrsministerium zu richten. Die vom Bundesminister für Verkehr mit den meisten europäischen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen über die Durchführung des grenzüberschreitenden

Anlage 3

¹⁾ Antragsvordrucke können bei den Regierungspräsidenten und den Fachverbänden der verkehrsleitenden Unternehmer angefordert werden.

Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen nebst Antragsmustern [s. 1.21 *]) sind hierbei zu beachten.

2 Anträge ausländischer Unternehmer

2.1 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 42 PBefG)

2.11 in einem Bundesland

Der Antrag soll über die zuständige Behörde des Heimatstaates an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden. Der Bundesminister für Verkehr leitet den Antrag der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde zu, damit diese das Anhörverfahren durchführen lässt.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.11 Abs. 2 Satz 3 ff. und Abs. 3.

2.12 in mehreren Bundesländern

2.11 Satz 1 gilt entsprechend.

Der Bundesminister für Verkehr leitet den an der Linienführung beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden den Antrag zu, damit diese das Anhörverfahren durchführen lassen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.12 Abs. 3 und 1.11 Abs. 3.

Als Aufsichtsbehörde soll die zuständige Behörde des Landes bestimmt werden, in dem die Linie endet.

2.2 Ferienziel-Reiseverkehr (§ 43 Abs. 2 PBefG)

Der Antrag soll über die zuständige Behörde des Heimatstaates an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden. Der Bundesminister für Verkehr leitet den Antrag der obersten Landesverkehrsbehörde zu, in deren Gebiet der Ferienziel-Reiseverkehr endet. Diese lässt das Anhörverfahren durchführen. Die Behörde, die das Anhörverfahren durchgeführt hat, legt den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens und ihrer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung der obersten Landesverkehrsbehörde vor, die den Antrag mit dem Ergebnis des Anhörverfahrens und mit ihrer Stellungnahme an den Bundesminister für Verkehr weiterleitet. Die oberste Landesverkehrsbehörde soll dabei gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde benennen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach 1.11 Abs. 3.

2.3 Berufsverkehr (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG)

Das Verfahren richtet sich nach 2.11 bzw. 2.12.

2.4 Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 PBefG)

Das Verfahren richtet sich nach 2.11 bzw. 2.12.

2.5 Transit-(Durchgangs-)Verkehr (§ 53 PBefG)

Der Antrag soll über die zuständige Behörde des Heimatstaates an den Bundesminister für Verkehr gerichtet werden, der seinerseits das Benehmen mit den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden nach § 53 Abs. 2 PBefG herstellt und sie über die getroffene Entscheidung unterrichtet. Als Aufsichtsbehörde soll in der Regel diejenige Behörde bestimmt werden, in deren Bereich der erste Grenzübergang erfolgt.

3 Erteilung von einstweiligen Erlaubnissen (§ 20 PBefG) im grenzüberschreitenden entgeltlichen oder geschäftsähnlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 43 Abs. 1 PBefG

Macht der Antragsteller geltend oder gelangen die an der Linienführung beteiligten Behörden zu der Auffassung, daß die Einrichtung des Verkehrs keinen Aufschub duldet, so ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 PBefG vorliegen. Über das Ergebnis ist unter Darlegung der Dringlichkeit der Einrichtung des Verkehrs (§ 20 Abs. 1 PBefG) vorab zu berichten. Der Bericht ist in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

4 Kleiner Grenzverkehr (§ 52 Abs. 5 PBefG)

Im kleinen Grenzverkehr tritt an die Stelle des Bundesministers für Verkehr die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

Genehmigungsbehörde für den kleinen Grenzverkehr sind im Lande Nordrhein-Westfalen nach § 1 Nr. 1 Ziff. 2 b) der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz

(PBefG) v. 29. Mai 1961 (SGV. NW. 92) die Regierungspräsidenten. Die Zuständigkeit ist nur gegeben, wenn sich der beantragte Verkehr ausschließlich auf Orte beschränkt, die in der Grenzzone liegen.

Die zur Grenzzone gehörenden Orte sind

für die deutsch-niederländische Grenzzone im RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1961, Anlage B (SMBL. NW. 2105) und

für die deutsch-belgische Grenzzone in der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien über den Straßenpersonen- und -güterverkehr v. 1. 2. 1952 i. d. F. v. 1. 3. 1960 (VkB. 1960 S. 172)

festgelegt.

4.1 Anträge deutscher Unternehmer

4.11 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42, 43 Abs. 1 PBefG)

Der Antrag ist in der entsprechenden Anzahl auf dem vorgeschriebenen Formular (Anlage 1 bzw. 3) bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat (s. RdErl. v. 7. 11. 1961 [SMBL. NW. 923]). Beginnt die Linie in der ausländischen Grenzzone, so gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzübergang erfolgt.

Der nach Absatz 1 zuständige Regierungspräsident führt das Anhörverfahren durch und entscheidet über den Antrag gegebenenfalls im Einvernehmen mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden (§ 11 Abs. 3, 4 PBefG).

4.2 Anträge ausländischer Unternehmer

4.21 Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42, 43 Abs. 1 PBefG)

Der Antrag soll über die zuständige Behörde des Heimatstaates und den Bundesminister für Verkehr vorgelegt werden, der ihn der zuständigen obersten Landesverkehrsbehörde zuleitet. Diese gibt den Antrag an den Regierungspräsidenten weiter, in dessen Bezirk der erste Grenzübergang erfolgt bzw. in dessen Bezirk die Linie ihren Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG hat (s. RdErl. v. 7. 11. 1961 [SMBL. NW. 923]). Der Regierungspräsident führt das Anhörverfahren durch und entscheidet über den Antrag, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden (§ 11 Abs. 3, 4 PBefG).

4.22 Gelegenheitsverkehr (§ 52 Abs. 4, 5 PBefG)

Der Antrag ist an den Regierungspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der erste Grenzübergang erfolgt. Dieser entscheidet auch über den Antrag.

4.3 Abschriften der von den Regierungspräsidenten im kleinen Grenzverkehr erteilten Genehmigungen sind mir in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Der RdErl. v. 27. 11. 1961 (MBL. NW. S. 1864; SMBL. NW. 923) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten;
nachrichtlich:

an die Landkreise und kreisfreien Städte,

Oberpostdirektionen

Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,

Deutsche Bundesbahn,

Bundesbahndirektionen

Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal,

an den Verband öffentlicher Verkehrsunternehmen, Köln,

Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen e. V., Köln,

Verband Rheinischer Omnibusunternehmer e. V., Langenfeld,

Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V. — Fachvereinigung Personenverkehr —, Dortmund,

Verband des Verkehrsgewerbes Nordrhein e. V., Düsseldorf.

An.....
in

ANTRAG
auf Erteilung der Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb* — den Weiterbetrieb* — die Erweiterung oder Änderung* — eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (§ 42 PBefG)

I. 1. Antragsteller

.....
.....
.....
(Vor- und Zuname sämtlicher Inhaber/Gesellschafter des Unternehmens — einfällt bei juristischen Personen — und gesetzlicher Vertreter; ggf. auf besonderem Blatt aufzuführen. Ist der Antragsteller eine juristische Person, genaue Rechtsform angeben.)

Wohnsitz (Ort und Straße)

Betriebssitz (Ort und Straße)

Fernsprech-Nr.

2. (Nur auszufüllen, wenn dem Antragsteller von der Behörde, an die dieser Antrag gerichtet ist, keine noch gültige PBefG-Genehmigung erteilt worden ist).)**

geb. am **in** **Kreis**

Staatsangehörigkeit **Familienstand**

Beruf und Tätigkeit: erlernt **z. Z. ausgeübt**

Vor- und Geburtsname des (ggf. früheren) Ehegatten

.....
Vor- und Zuname des Vaters (d. Antragstellers)

.....
Vor- und Geburtsname der Mutter (d. Antragstellers)

3. Ist ein Ermittlungsverfahren / Strafverfahren anhängig? ja / nein **)

4. Ist ein Offenbarungseid geleistet worden oder schwiebt ein entsprechendes Verfahren? ja / nein **)

II. 1. Die Genehmigung wird beantragt

von (Ausgangspunkt) (Ort, Straße bzw. Platz)

nach (Endpunkt) (Ort, Straße bzw. Platz)
über (genauer Streckenverlauf unter Angabe aller benutzten Straßen und Ortsdurchfahrten)

mit einer Gültigkeitsdauer bis zum
(Datum)

*) Nichtzutreffendes streichen

**) Falls mehrere Inhaber/Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter vorhanden sind, sind die geforderten Angaben gesondert zu machen; bei Nr. 2 sind ferner Wohnort und Straße anzugeben.

II. 2. Von welchem Zeitpunkt ab soll der Verkehr durchgeführt werden?

3. Die Entfernung vom Ausgangspunkt zum Endpunkt der Linie beträgt km

4. Fahrplan und Haltestellen (in facher Ausfertigung als Anlagen beizufügen)

ab Haltestellen an km

✓
an ab

5. Sollen die Fahrten täglich oder in welchen anderen Zeitabständen ausgeführt werden?

6. Nur bei grenzüberschreitendem Verkehr (Ausland) auszufüllen

a) Deutsche Grenzübergangsstelle Hinfahrt:

Rückfahrt:

b) Länge der Strecke außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland km.

7. Die Genehmigung wird für folgende(s) Fahrzeug(e) beantragt:

(Falls Raum nicht ausreicht, Fahrzeugaufstellung gesondert befügen)

Art, z. B. Kom., Pkw	Amtliches Kennzeichen	Fahrgestell		Zahl der Sitzpl. einschl. Führerpl.	Steh- plätze	Für wen ist das Fahrzeug zugelassen?
		Hersteller	Fabrik-Nr.			

8. Sollen Kraftfahrzeuge, die schon im Gelegenheitsverkehr eingesetzt sind, im beantragten Linienverkehr verwendet werden? Ggf. welche?

II. 9. Höhe des Beförderungsentgelts

- a) je Person und km
- b) je Person für die Gesamtstrecke
- c) je Person für die Teilstrecken
- d) Ermäßigungen (z. B. Kinderfahrscheine, Zeitkarten)

- e) Entgelt für die Mitnahme von Tieren, Gepäckstücken und sonstigen Gegenständen

Gesamtaufstellung der Beförderungsentgelte ist als Anlage beizufügen.

10. Wo und wie sollen das Beförderungsentgelt, die besonderen Beförderungsbedingungen und die Fahrpläne öffentlich bekanntgemacht werden?

11. Ist bereits genehmigter Linienverkehr vom Antragsteller auf der vorgesehenen Strecke oder einem Teil dieser Strecke durchgeführt worden?

Wenn ja, auf der Strecke von nach
 in der Zeit von bis
 genehmigt durch (Behörde)
 am (Datum und Aktenzeichen)

12. a) Welche anderen Verkehrsunternehmer (Bundesbahn, sonstige Eisenbahnen, Straßenbahnen, Unternehmer von Obusverkehr, Kraftfahrzeuglinien und Schiffahrtslinien, letztere soweit sie dem Berufsverkehr dienen) werden von dem beantragten Linienverkehr berührt?

Unternehmer	Linie von / nach	Überlagerung von / nach

- II. 12. b) Welche Gründe kann der Antragsteller anführen, die nachweisen sollen, daß der Verkehr nicht mit den schon vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann? (Erläuterungen auf Anlagebogen beifügen)

- c) Angaben über vorgesehene Beschränkungen mit Rücksicht auf bestehende Verkehre

13. a) Ist der Antragsteller schon im Besitz einer gültigen Genehmigung zur Personenbeförderung?

b) Hat er eine solche früher besessen?

c) Falls ja: Genehmigte Verkehrsart/Verkehrsform?

Genehmigungsbehörde

Datum und Aktenzeichen der Genehmigung

III. 1. Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a)* Angaben über die Vermögenslage des Antragstellers, aus denen sich die Leistungsfähigkeit des beantragten Betriebes ergibt (Aufstellung der Vermögenswerte und Schulden, Nachweis der Kreditfähigkeit).
- b)* Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einschl. der zuständigen Beförderungssteuerstelle.
- c)* Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei eingetragenen Unternehmen, die juristische Personen sind. Der Auszug soll nicht älter als 3 Monate sein.
- d) Eine Übersichtskarte in facher Ausfertigung, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen und alle in dem Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenbahnen, Obuslinien, Kraftfahrzeuglinien und Schifffahrtslinien, letztere soweit sie dem Berufsverkehr dienen, eingezzeichnet sind (vgl. Nr. 12a).
- e) Besondere Beförderungsbedingungen (Beförderungsbedingungen, die von den allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichen).
- f) Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn der Antragsteller bisher keine versicherungspflichtige Person beschäftigt hat).
- g) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge – einschl. etwa zu zahlender Vorschüsse zur Unfallversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn bisher kein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wurde).

2. Dieser Antrag wird in facher Ausfertigung vorgelegt.

Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist bekannt, daß eine Genehmigung, die auf Grund unrichtiger Angaben erteilt wurde, zurückgenommen werden kann.

....., den 19.....

Anlagen:

(Unterschrift und Firmenstempel)

*) Nicht erforderlich bei Antragstellern, die eine noch gültige Genehmigung nach dem PBefG für Straßenbahnen, Obusse oder Kraftomnibusse besitzen.

An

in

A N T R A G
auf Erteilung der Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines
Ferienziel-Reiseverkehrs

(Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Abs. 2 PBefG)

I. 1. Antragsteller

(Vor- und Zuname sämtlicher Inhaber/Gesellschafter des Unternehmens — entfällt bei juristischen Personen — und gesetzlicher Vertreter; ggf. auf besonderem Blatt aufzuführen. Ist der Antragsteller eine juristische Person, genaue Rechtsform angeben.)

in Straße
 (Wohnsitz des Unternehmers)

Betriebssitz Fernsprech-Nr.

2. (Nur ausfüllen, wenn Antragsteller keine gültige Genehmigung nach PBefG besitzt.)

geb. am in Kreis

Staatsangehörigkeit Familienstand

Vor- und Geburtsname des (ggf. früheren) Ehegatten

Vor- und Zuname des Vaters (d. Antragstellers)

Vor- und Geburtsname der Mutter (d. Antragstellers)

II. 1. Die Genehmigung wird beantragt**ab Ausgangspunkt (Abfahrtsort):****nach Reiseziel (Zielort) *:****mit einer Gültigkeitsdauer bis zum**
 (Datum)**2. Die Entfernung vom Ausgangspunkt (Abfahrtsort) zum Zielort beträgt** km.**3. Falls Reisende auch in der näheren Umgebung des Zielortes abgesetzt werden sollen, ist hierunter die Entfernung auf der Straße zwischen dem Zielort und den übrigen Absetzorten in km anzugeben.**
**4. Falls keine Befreiung von den Vorschriften über die Betriebs- und Beförderungspflicht, die Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie über den Fahrplan (§ 45 Abs. 4 PBefG) gewünscht wird, ist dies nachstehend anzugeben.**
**5. Nur bei grenzüberschreitendem Verkehr (Ausland) auszufüllen:**a) Deutsche Grenzübergangsstelle Hinfahrt:
 Rückfahrt:

b) Die Fahrstrecke außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland beträgt km.

c) Falls auf Grund von bestehenden internationalen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten über den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr die Antragstellung an eine bestimmte Form gebunden ist, müssen zusätzlich zu diesem Antrag die vorgeschriebenen Antragsformulare ausgefüllt beigelegt werden.

*) Falls Reisende auch in der näheren Umgebung des Zielortes abgesetzt werden sollen, sind alle Absetzorte anzugeben.

6. a) Zu welchem unter Nr. 1 genannten Ort und ggf. in welchen Jahren sind bereits Ferienziel-Reisen vom Antragsteller durchgeführt worden? (Beweismaterial, z. B. Prospekte usw., beifügen)

- b) Sind bisher noch keine Ferienziel-Reisen durchgeführt worden, so ist nachzuweisen, auf welche Weise der Antragsteller die erforderlichen ausreichenden Erfahrungen auf dem Gebiet des Reiseverkehrs (Fahrten mit Arrangement) erworben hat. (Nähere Angaben, ggf. unter Beifügung von Unterlagen hierüber nachstehend):

7. Wieviel Kraftfahrzeuge werden voraussichtlich höchstens **gleichzeitig** eingesetzt?

8. a) Besteht in der beantragten Verbindung (zwischen dem Ausgangspunkt und allen Absetzorten) bereits ein Arrangementverkehr auf der Schiene oder auf einer Linie (§ 42 PBefG)?

- b) Bejahendenfalls nähere Angaben über diesen bereits vorhandenen Arrangementverkehr

9. **Der aufgestellte Plan (Programm), nach dem die Reisen angeboten und ausgeführt werden sollen, ist als Anlage beizufügen.**

(In dem Plan müssen alle für eine Ferienziel-Reise wesentlichen Merkmale angegeben sein: Reisezweck, Ausgangs- und Zielort, Reiseweg, sämtliche Reisetage mit Abfahrtszeiten, Gesamtentgelt für Hin- und Rückfahrt einschl. Unterkunft und — soweit geboten — auch für Verpflegung.) Dem Plan ist eine Karte des Zielgebiets beizugeben, in der sämtliche Absetzorte gekennzeichnet sind.

10. Die Genehmigung wird für folgende(s) Kraftfahrzeug(e) beantragt:

(Falls Raum nicht ausreicht, Fahrzeugaufstellung gesondert beifügen.)

III. 1. Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) *) Angaben über die Vermögenslage des Antragstellers, aus denen sich die Leistungsfähigkeit des beantragten Betriebs ergibt.
- b) *) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einschl. der zuständigen Beförderungssteuerstelle.
- c) Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn der Antragsteller bisher keine versicherungspflichtige Person beschäftigt hat).
- d) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge — einschl. etwa zu zahlender Vorschüsse — zur Unfallversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn bisher kein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wurde).
- e) *) Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei eingetragenen Unternehmen, die juristische Personen sind. Der Auszug soll nicht älter als drei Monate sein.

2. Dieser Antrag wird in facher Ausfertigung vorgelegt.

Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist bekannt, daß eine Genehmigung, die auf Grund unrichtiger Angaben erteilt wurde, zurückgenommen werden kann.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift und Firmenstempel)

Anlagen:

***) Nicht erforderlich bei Antragstellern, die bereits eine gültige Genehmigung nach dem PBefG besitzen.**

An

in www.oxfordjournals.org/our_journals/ajph/submit

ANTRAG

auf Erteilung der Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Berufsverkehrs
(Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle)

I. 1. Antragsteller

(Vor- und Zuname sämtlicher Inhaber/Gesellschafter des Unternehmens – entfällt bei juristischen Personen – und gesetzlicher Vertreter; ggf. auf besonderem Blatt aufzuführen. Ist der Antragsteller eine juristische Person, genaue Rechtsform angeben.)

in Straße
(Wohnsitz des Unternehmers)

Betriebssitz _____ **Fernsprech-Nr.** _____

(Nur ausfüllen, wenn Antragsteller keine gültige Genehmigung nach PBefG besitzt.)

sofortige Bezeichnung nach dem 1. Januar 1900, um die leichteren Verhältnisse der jüngsten Entwicklung zu berücksichtigen.

Stargate SG-1: The Complete Collection - Season 10 (2007) - 5 Disc Special Edition

Stellungsangaben der Parteien im Deutschen Bundestag

Vor- und Geburtsname des (ggf. früheren) Ehemaligen

II. 1. Die Genehmigung wird beantragt

von (Ausgangspunkt)

über (Streckenführung)

mit einer Gültigkeitsdauer bis zum (Datum)

2. Von welchem Zeitpunkt ab soll der Verkehr durchgeführt werden?

3. Die Entfernung vom Ausgangspunkt zum Endpunkt der Linie beträgt km.

4 Fahrplan und Haltestellen (ggf. als Anlage)

ab Halte

*) Anzahl der an den jeweiligen Haltestellen zusteigenden Personen.

5. Nur bei grenzüberschreitendem Verkehr (Ausland) auszufüllen:

6. Die Genehmigung wird für folgende(s) Kraftfahrzeug(e) beantragt:

(Falls Raum nicht ausreicht, Fahrzeugaufstellung gesondert beifügen.)

Art. (Kom., Pkw.)	Amtliches Kennzeichen	Fahrgestell		Zahl der Sitzplätze einschl. Führerplatz	Für wen ist das Fahrzeug zugelassen?
		Hersteller	Fabrik-Nr.		

7. a) Wer entrichtet das Beförderungsentgelt (Arbeitgeber, Berufstätige) ?

.....

8. Ist bereits genehmigter Berufsverkehr vom Antragsteller auf der vorgesehenen Strecke durchgeführt worden?

Wenn ja, in der Zeit von **bis**

9. a) Welche öffentlichen Verkehrsmittel verkehren bereits in der Bedarfslinien Verbindung oder auf Teilstrecken

dieser Verbindung:

b) Aus welchen Gründen kann der Verkehr nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden? (Erläuterungen ggf. auf Anlagebogen beifügen.)

10. Es werden Berufstätige folgender Firma/Firmen (Name, Anschrift, Fernsprech-Nr.) befördert:

.....

.....

.....

11. Arbeitszeit der Firma/Firmen

a) Arbeitsbeginn:

b) Arbeitsende:

.....

.....

.....

12. Falls keine Befreiung von den Vorschriften über die Betriebs- und Beförderungspflicht, die Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie über den Fahrplan (§ 45 Abs. 4 PBefG) gewünscht wird, ist dies nachstehend anzugeben.

.....

.....

.....

III. 1. Dem Antrag sind außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

- a) *) Angaben über die Vermögenslage des Antragstellers, aus denen sich die Leistungsfähigkeit des beantragten Betriebs ergibt.
- b) Eine Übersichtskarte in zweifacher Ausfertigung, in der die beantragte Strecke mit Haltestellen und alle in dem Verkehrsgebiet bereits vorhandenen Schienenbahnen, Obuslinien und Kraftfahrzeuglinien eingezeichnet sind.
- c) *) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes einschl. der zuständigen Beförderungssteuerstelle.
- d) Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn der Antragsteller bisher keine versicherungspflichtige Person beschäftigt hat).
- e) Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beiträge — einschl. etwa zu zahlender Vorschüsse — zur Unfallversicherung (Bescheinigung entfällt, wenn bisher kein versicherungspflichtiges Unternehmen betrieben wurde).
- f) *) Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei eingetragenen Unternehmen, die juristische Personen sind. Der Auszug soll nicht älter als drei Monate sein.

2. Dieser Antrag wird in facher Ausfertigung vorgelegt.

Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist bekannt, daß eine Genehmigung, die auf Grund unrichtiger Angaben erteilt wurde, zurückgenommen werden kann.

....., den 19

(Unterschrift und Firmenstempel)

Anlagen:

.....

*) Nicht erforderlich bei Antragstellern, die bereits eine gültige Genehmigung nach dem PBefG besitzen.



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13,20 DM.